BKS Bank

Gegenüberstellung der Satzungsänderung in der 87. ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG

Aktuelle Fassung	**Vorgeschlagene Fassung**
§ 4	**§ 4**
(1) [unverändert]	(1) [unverändert]
(2) (bleibt frei)	(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
(3) [unverändert]	(3) [unverändert]